



# Gemeinschaftliche Adoption Minderjähriger

*Lexilog-Suchpool*



## Merckblatt

### Wirkungen der gemeinschaftlichen Adoption Minderjähriger

(Art. 95 ZGB, Art. 267 ZGB, Art. 267a ZGB, Art. 267b ZGB, Art. 270 ZGB, ZGB, Art. 7 BÜG, Art. 8a BÜG)

#### Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen den Adoptiveltern und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern erlischt.

#### Verwandtschaft

Das Kind wird mit den Angehörigen der Adoptivfamilie verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft der leiblichen Eltern wird aufgehoben.

#### Name

Das Adoptivkind erhält den Familiennamen der Adoptiveltern im Zeitpunkt der Adoption. Führen die Adoptiveltern verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

Bei der Adoption kann dem Kinde auf Antrag der Adoptiveltern ein neuer Vorname gegeben werden. Ist das Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Vornamensänderung der Zustimmung des Kindes.

#### Bürgerrecht

Das Adoptivkind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Name es trägt.

#### Elterliche Sorge

Die Adoptiveltern erwerben mit der Adoption die elterliche Sorge über das minderjährige Kind. Sie üben das Sorgerecht gemeinsam aus.

#### Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des bisherigen Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch der leiblichen Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde, soweit er nicht schon vorher entfallen ist.

Die Adoptiveltern können mit den leiblichen Eltern vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird. Die Vereinbarung und Änderungen müssen von der KESB genehmigt werden (Art. 268e ZGB).

#### Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die elterliche Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf die Adoptiveltern über. Die Unterhaltspflicht der bisherigen Eltern erlischt. In der Regel kommen jedoch die zukünftigen Adoptiveltern schon bei Aufnahme des Kindes für dessen Unterhalt auf. Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und den Adoptiveltern.

**Erbrecht**

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und den Adoptiveltern und deren Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zur leiblichen Verwandtschaft erlischt.

**Ehehindernis**

Die Eheschliessung zwischen Verwandten in gerader Linie sowie zwischen Geschwistern oder Halbgeschwistern ist verboten und zwar gleichgültig ob sie miteinander durch Abstammung oder durch Adoption verwandt sind.

Verabschiedet von der Gesamtbehörde der KESB Winterthur-Andelfingen am  
11. Januar 2018